

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 48/73

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Frieda B [REDACTED],

N[REDACTED]-T[REDACTED], S[REDACTED] 2/2, I[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thurm

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 16. August 1972 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision fristgerecht am 15. März 1973 eingelegt. Die am 9. April 1973 eingegangene Revisionsbegründung hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht unterschrieben. Anstelle der Unterschrift ist sie ebenso wie die Beglaubigungsvermerke auf den Abschriften mit einem Faksimilestempel versehen, der den Namenszug des Prozeßbevollmächtigten wiedergibt.

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht wirksam innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist begründet worden ist (§ 209 Abs. 1 EEG, § 554 ZPO). Die Re-

- 3 -

visionsbegründungsschrift muß als bestimmender Schriftsatz, der dem Anwaltszwang unterliegt (§ 200 Abs. 1, 224 Abs. 4 ZPO, § 76 ZPO), von einem zur Vertretung des Revisionsklägers befugten Rechtsanwalt **eigenhändig** unterschrieben sein (BGH RZW 1971, 328; NJW 1971, 1749 Nr. 5). Durch einen Faksimilestempel kann die Unterschrift nicht ersetzt werden (BGH LM ZPO § 518 Abs. 1 Nr. 3).

Mai Zorn Henkel Fuchs Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)